C1:

Gruppe 1:

Voraussetzungen (§ 688 I, II ZPO):

- Geldsumme in Euro
- keine Gegenleistung/sie muss erbracht worden sein
- Wohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein

Zuständigkeiten:

- sachlich: AG, § 689 I 1 ZPO
- örtlich: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers = Wohnsitz (§ 689 II 1 ZPO)
  in Berlin: zentral AG Wedding

Gruppe 2:

Inhalt des Mahnantrags (§ 690 ZPO)

- Bezeichnung der Parteien, gesetzliche Vertreter und Prozessbevollmächtigte, des Gerichts
- Anspruch
- Erklärung-Gegenleistung
- zuständiges Gericht für das streitige Gericht
- Unterschrift

Mahnbescheid = schriftliches Mahnschreiben vom Gericht

Formularzwang, unabhängig von der Anzahl der Antragsgegner nur ein Formular

Gruppe 3:

funktionell zuständig: Rechtspfleger (§ 20 I RPflG), prüft den Antrag nur formell

MB an Antragsgegner ./. ZU, Antragsteller erhält die Mitteilung von der Zustellung des MB an den Antragsgegner (§ 693 ZPO)

Widerspruch

Gruppe 4:

Widerspruch: Einlegung möglich, solange der VB nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO)

ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt (§ 694 II ZPO)

UdG beim Mahngericht:

- Info von Widerspruch + Belehrung an Antragsteller (§ 695 ZPO)
- Anforderung der 2,5-fachen Gebühr

- nach Eingang der Gebühr: Abgabe von Amts wegen an das streitige Gericht = Abgabeverfügung (§ 696 I 1 ZPO)

Gruppe 5:

UdG beim streitigen Gericht:

- Info über Abgabe an Parteien (§ 696 I 3 ZPO)
- mit Eingang der Akten gilt der Rechtsstreit als anhängig (§ 696 I 4 ZPO)
- der Rechtsstreit gilt mit Zustellung des MB als rechtshängig (§ 696 III ZPO)
- Beteiligte und den Zahlungseingang in forum^{STAR} eintragen, Anspruchsbegründung vom Kläger formlos anfordern (§ 697 I 1 ZPO), Frist: 6 Monate
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang einer Klage weiter verfahren (§ 697 II 1 ZPO)

Gruppe 6:

Antrag auf VB

- Erlass, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat (§ 699 I 1 ZPO)
- beantragt der Antragsteller den Erlass des VB nicht binnen 6 Monaten ab Zustellung des MB, so verliert der MB seine Wirkung (§ 701 S. 1 ZPO)
- VB von Amts wegen an Antragsgegner ./. ZU bzw. auf Antrag des Antragstellers Parteizustellung, + Belehrung
- VB = vorläufig vollstreckbar erklärtes VU

Gruppe 7:

Antragsgegner zahlt oder reagiert nicht oder legt Einspruch ein

Einspruch: Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VB (§§ 338, 339 I ZPO)

UdG beim Mahngericht:

- sofortige Abgabe an das streitige Gericht von Amts wegen = Abgabeverfügung (§ 700 III ZPO)

UdG beim streitigen Gericht:

- Beteiligte und den Zahlungseingang in forum^{STAR} eintragen, VKR erstellen, Anspruchsbegründung vom Kläger förmlich anfordern
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang der Klage weiter verfahren (§ 700 IV 1 ZPO)
- Achtung: § 276 I 1 + 3, II ZPO gelten nicht

Antragsteller beantragt die Vollstreckung